

**Wahlordnung**  
**zur Vertreterversammlung der**  
**ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG**  
**in der Fassung vom 15.11.2019**

**§ 1**  
**Wahlturnus, Zahl der Vertreter**

- (1) Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je volle 200 Mitglieder ist ein/e Vertreter/in zu wählen; maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Es sind mindestens 50 Vertreter/innen (gesetzliche Mindestzahl) zu wählen. Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 5 der Satzung sind zusätzlich – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens zehn Ersatzvertreter/innen zu wählen; der Wahlausschuss legt die konkrete Zahl der Ersatzvertreter/innen fest.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter/innen unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter/innen unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 sinkt.

**§ 2**  
**Wahlausschuss**

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden; er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstands, aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Vorstands für den Wahlausschuss werden vom Vorstand, die des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26b der Satzung erfüllen. Die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Genossenschaftsmitglieder muss die Zahl der von Vorstand und Aufsichtsrat benannten Mitglieder übersteigen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter drei sinkt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren bzw. dessen Stellvertreter/in.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. § 25 Absatz 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Wahrnehmung der in § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 genannten Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

**§ 3**  
**Wahllisten**

- (1) Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Kandidatinnen bzw. Kandidaten (Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen) für die Vertreterversammlung auf (Wahlliste). Weitere Listen können von den Mitgliedern der Genossenschaft an den Wahlausschuss eingereicht werden; diese Liste muss von 20 Mitgliedern unterzeichnet sein. In jeder Wahlliste sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen aufzuführen. Eine

Liste kann nur berücksichtigt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

- (2) Ein Mitglied kann nur auf einer Liste kandidieren.
- (3) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten kann im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.

#### **§ 4**

#### **Auslegung der Wahlliste**

Die vom Wahlausschuss aufgestellte Wahlliste ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen. Dies ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder ihrer bzw. seinem Stellvertreter/in in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen unter Hinweis darauf, dass weitere Listen innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist eingereicht werden können; vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden. Werden weitere Listen eingereicht, so sind diese Listen anschließend an die Liste des Wahlausschusses zu nummerieren und zusammen mit dieser auf die Dauer von zwei Wochen auszulegen. Das Auslegen weiterer Listen ist ebenfalls bekannt zu machen.

#### **§ 5**

#### **Ort und Zeit der Wahl**

Der Wahlausschuss hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen. Die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ihre bzw. sein Stellvertreter/in hat dies in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen.

#### **§ 6**

#### **Stimmabgabe**

- (1) Die Wahl findet geheim in elektronischer Form statt.
- (2) Steht nur eine Liste zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jede/r Wähler/in ihre bzw. seine Stimme durch „Ja“ oder „Nein“ auf dem elektronischen Stimmzettel abgibt. Anders ausgefüllte elektronische Stimmzettel sind ungültig.
- (3) Sind mehrere Listen eingereicht, so bezeichnet jede/r Wähler/in auf dem elektronischen Stimmzettel die Nummer der Liste, der sie bzw. er ihre bzw. seine Stimme geben will; anders ausgefüllte elektronische Stimmzettel sind ungültig.
- (4) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form in dem in der an die Mitglieder postalisch versandten Wahlbenachrichtigung benannten elektronischen System abgeben. Hierzu werden dem Mitglied am Tag der Bekanntmachung nach § 5 die erforderlichen Zugangsdaten gesandt. Der Wahlausschuss veranlasst, dass der Versand vermerkt wird.
- (5) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der elektronische Stimmzettel durch Auswahl markiert wird. Die Wahlbenachrichtigung enthält eine Beschreibung des Prozesses der Stimmabgabe.
- (6) Die Stimmabgabe wird zugriffssicher gespeichert, bis das Wahlergebnis unanfechtbar geworden ist. Die Stimmabgabe wird nach den Bestimmungen der DSGVO und der entsprechenden Anwendung des Art. 38|1 GG auf private Wahlen gelöscht, sobald das Wahlergebnis nach § 12 unanfechtbar geworden ist.

#### **§ 7**

#### **Durchführung der Wahl**

- (1) Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Eine Delegation, auch auf Mitarbeiter/innen der Genossenschaft oder der Evangelischen Bank eG mit Sitz in Kassel, ist zulässig.
- (2) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

## **§ 8**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses haben das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen.
- (2) Stand nur eine Liste zur Wahl, ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine neue Wahl statt; auch für diese gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung.
- (3) Ständen mehrere Listen zur Wahl, gilt der Grundsatz der Verhältniswahl (d'Hondt'sches System); wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten entfällt, so entscheidet das von der bzw. vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in gezogene Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.
- (4) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen. Abschriften sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses von ihrer bzw. seinem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in zu übersenden.

## **§ 9**

### **Annahme der Wahl**

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Dies geschieht durch die bzw. den Vorsitzende/n des Wahlausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreter/in; die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.
- (2) Lehnt ein/e Gewählte/r innerhalb der ihr bzw. ihm bei der Mitteilung ihrer bzw. seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihr bzw. ihm angenommen.
- (3) Lehnt ein/e Vertreter/in innerhalb der ihr bzw. ihm gesetzten Frist die Wahl ab, so ist ihre bzw. sein Ersatzvertreter/in zu benachrichtigen und um Annahme der Wahl zu bitten. Lehnt auch diese/r die Annahme der Wahl innerhalb der ihr bzw. ihm gesetzten Frist von zwei Wochen ab, so besteht die Vertreterversammlung aus einer Person weniger. Eine vorzeitige Neuwahl erfolgt erst, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 eingetreten sind.
- (4) Der Wahlausschuss hat festzustellen,
  - a) wer die Wahl als Vertreter/in und Ersatzvertreter/in angenommen hat,
  - b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26f der Satzung zustande gekommen ist.
- (5) Über diese Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen; es gilt § 8 Absatz 4.

## **§ 10**

### **Bekanntmachung der gewählten Vertreter/innen**

Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter/innen und der gewählten Ersatzvertreter/innen ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter/innen im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen, nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 9 Absatz 3 getroffen hat. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen verlangen kann.

## **§ 11 Auslegung der Wahlordnung**

Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit auf der Homepage der Evangelischen Bank eG ([www.eb.de/abg](http://www.eb.de/abg)) zu veröffentlichen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Aushändigung der Wahlordnung.

## **§ 12 Wahlanfechtung**

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Auslegefrist (§ 10) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt der bzw. dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt. § 51 GenG bleibt unberührt.

## **§ 13 Verschmelzung**

- (1) Nach einer Verschmelzung findet für den Bereich der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft statt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist der Mitgliederbestand der übertragenden Genossenschaft am Stichtag der Schlussbilanz maßgeblich.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.
- (4) Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.

## **§ 14 Inkrafttreten der Wahlordnung**

Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.